

- Lesefassung -  
**SATZUNG**

**über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkostenentschädigungen  
der Gemeinde Nordstemmen  
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 27. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

- (1) Die Ratsmitglieder des Rates der Gemeinde Nordstemmen und seiner Ausschüsse, die Mitglieder der Ortsräte, die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und die für die Gemeinde Nordstemmen ehrenamtlich tätigen Personen erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche als Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Auslagen und ihres Verdienstausfalles Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die in dieser Satzung genannten Ansprüche sind nicht an Dritte übertragbar.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigungen**

- (1) Als Ersatz für Auslagen erhalten die Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung von **56,00 €** monatlich.

Ratsmitglieder, die nicht am Ratsinformationssystem teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **26,00 €** monatlich.

- (2) Ratsmitglieder, denen während der Wahrnehmung ihres Mandats Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen, wird auf begründeten Antrag eine um 25 % erhöhte Entschädigung gewährt. In begründeten Fällen erhöht sich die Altersgrenze bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Kosten sind erstattungsfähig, wenn sie dadurch entstehen, dass zur Wahrnehmung bzw. Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern getroffen werden müssen. Die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen besteht, wenn der Wohngemeinschaft der Antragstellerin / des Antragstellers keine weiteren Personen angehören, die auch sonst bei An- und Abwesenheit der Antragstellerin / des Antragstellers an der Betreuung des Kindes beteiligt sind. Voraussetzung ist weiterhin, dass das Kind unabhängig von der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht ohnehin anderweitig betreut wird.
- (4) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 erhalten Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen **zusätzlich** monatlich folgende Aufwandsentschädigung:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister | <b>100,00 €</b> |
| b) die Fraktionsvorsitzenden   | <b>82,00 €</b>  |
| c) die Beigeordneten   | <b>51,50 €</b>  |

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen jeweils nur die höchste.

- (5) Die Aufwandsentschädigungen werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

Für Ratsmitglieder, die länger als drei Monate an der Ausübung ihres Mandats verhindert sind (ein Erholungsurlaub wird nicht angerechnet), ruht die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, 2 und 5 für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag.

Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung nach Abs. 5 wird an die jeweilige Vertreterin bzw. den Vertreter gezahlt.

### § 3

#### Sitzungsgeld

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse, der Fraktionen und Gruppen sowie sonstigen Sitzungen, zu den der Bürgermeister eingeladen hat, ein Sitzungsgeld in Höhe von **26,00 €**.
- (2) Die Zahl der Sitzungen von Fraktionen und Gruppen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, beschränkt sich auf 15 Sitzungen im Jahr.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von fünf Stunden überschritten oder finden mehrere Sitzungen gleich welcher Art an einem Tag statt, wird höchstens ein zweites Sitzungsgeld gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn ein Ratsmitglied weniger als 15 Minuten an der Sitzung teilnimmt oder eine Sitzungsdauer von 15 Minuten unterschritten wird.

### § 4

#### Fahrtkosten

- (1) Für die in Ausübung des Mandats entstehenden Fahrtkosten werden für die Ratsmitglieder folgende Fahrtkostenentschädigungen festgesetzt:
- |  |                          |
|--|--------------------------|
| a) für die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister | <b>12,00 €</b> monatlich |
| b) für die Fraktionsvorsitzenden und Beigeordneten im Verwaltungsausschuss.      | <b>8,00 €</b> monatlich  |
- (2) § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Für ratsfremde Ausschussmitglieder mit Hauptwohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes werden Fahrten mit dem Pkw auf Antrag mit 0,30 € entschädigt. Ansonsten werden die entstandenen Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel gegen Vorlage des Fahrscheins (max. der 2. Beförderungsklasse) erstattet.

## § 5

### Entschädigung von ratsfremden Mitgliedern in Ausschüssen

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von **26,00 €**. § 3 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören und denen aufgrund der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, erhalten auf Antrag ein um die Hälfte erhöhtes Sitzungsgeld je Sitzung. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Für Verdienstaussfall, Nachteilsausgleich sowie Fahrt- und Reisekosten gelten die Bestimmungen entsprechend der Regelungen für die Ratsmitglieder.

## § 6

### Verdienstaussfall

- (1) Ratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen haben für die in Wahrnehmung ihres Mandates bzw. ihrer ehrenamtlichen Aufgaben entstehenden Arbeitsausfallzeiten Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles.
- (2) Die Verdienstaussfallentschädigung wird nachträglich auf Antrag gezahlt. Der Höchstbetrag wird für jede angefangene Stunde auf **25,00 €** je Stunde und höchstens acht Stunden je Tag begrenzt. Dies gilt auch für Verdienstaussfall im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 5 NKomVG für bis zu fünf Arbeitstage.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall auf Antrag ersetzt.
- (4) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Wenn ein Nachweis nicht möglich ist, gelten die in Abs. 2 Satz 1 genannten Höchstbeträge als glaubhaft gemacht.

## § 7

### Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitglieder, die keinen Anspruch auf Verdienstaussfall geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € für höchstens acht Stunden je Tag gewährt, wenn sie im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, damit sie ihre Mandatstätigkeit in annehmbarer Weise wahrnehmen können. Die Hilfskraft darf nicht der Familie angehören.
- (2) Im Bereich der Haushaltsführung kann ein Nachteilsausgleich darüber hinaus auch dann gewährt werden, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen
  - mindestens ein Kind unter 14 Jahren
  - eine Person über 67 Jahre oder
  - eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.

- (3) Der besondere Nachteil ist bei der Antragstellung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

## § 8

### **Aufwandsentschädigungen für die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister, die Mitglieder der Ortsräte und die / den Ortsvorstehern / Ortsvorsteher**

- (1) Die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister der einzelnen Ortschaften der Gemeinde Nordstemmen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) in Ortschaften bis 1.000 Einwohner           | <b>75,00 €</b>  |
| b) in Ortschaften von 1.001 bis 3.000 Einwohner | <b>100,00 €</b> |
| c) in Ortschaften von mehr als 3.000 Einwohner  | <b>125,00 €</b> |
- (2) Unbeschadet der Regelung in Abs. 1 erhalten die Mitglieder der Ortsräte als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung, die ganz als Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 €** gezahlt wird.
- (3) Die/der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufende Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher der Ortschaft Hallerburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **65,00 €**. Mit der Aufwandsentschädigung sind die mit dieser Funktion verbundenen Auslagen – insbesondere Verdienstaussfall, Fahrtkosten, Telefon- und Portokosten – abgegolten. Daneben wird Verdienstaussfallentschädigung im Rahmen des § 5 nur in Fällen einer außergewöhnlichen Belastung oder bei in ihrem Ausmaß nicht vorhersehbaren Tätigkeiten gewährt.
- (4) Für die Mitglieder der Ortsräte gelten § 4 Abs. 3 (Fahrtkosten), § 6 (Verdienstaussfall), § 7 (Nachteilsausgleich) und § 10 (Reisekosten) entsprechend.

## § 9

### **Aufwandsentschädigungen für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Feuerwehr**

- (1) Die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordstemmen erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:
- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) der/die Gemeindebrandmeister/-in   | <b>175,00 €</b> |
| b) der/die stellvertr. Gemeindebrandmeister/-in                               | <b>115,00 €</b> |
| c) der/die Ortsbrandmeister/-in von Ortsfeuerwehren<br>als Stützpunkfeuerwehr | <b>80,00 €</b>  |
| d) der/die Ortsbrandmeister/-in von Ortsfeuerwehren<br>mit Grundausstattung   | <b>55,00 €</b>  |
| e) der/die Vertreter/-in der/des Ortsbrandmeister/-in<br>nach Buchstabe c)    | <b>40,00 €</b>  |
| f) der/die Vertreter/-in der/des Ortsbrandmeister/-in<br>nach Buchstabe d)    | <b>30,00 €</b>  |

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die eine der unter Abs. 1 Buchstaben a) bis f) aufgeführten Funktionen wahrnehmen, ohne Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte zu sein, erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung.

(2) Sonstige Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

a) Gemeindegewärtewart/-in	<b>15,00 €</b>
b) Gerätewart/-in der Ortsfeuerwehren	
- Grundbetrag (1 Fahrzeugbox mit Geräteteil/-raum)	<b>15,00 €</b>
- Steigerungsbetrag je betreutes Fahrzeug	<b>8,00 €</b>
c) Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in	<b>30,00 €</b>
d) stellvertr. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	<b>25,00 €</b>
e) Ortsjugendfeuerwehrwarte/-in	<b>20,00 €</b>
f) Kinderfeuerwehrwart/-in	<b>20,00 €</b>
g) Gemeindegewärtewart/-in	<b>15,00 €</b>
h) Ortsgewärtewart/-in	<b>10,00 €</b>
i) Atemschutzbeauftragte/-r	<b>24,00 €</b>
j) Atemschutzgerätewart/-in	<b>12,00 €</b>
k) Kleiderwart/-in	<b>20,00 €</b>
l) Brandschutzerzieher/-in	<b>40,00 €</b>
m) Gemeindegewärtewart/-in	<b>12,00 €</b>
n) Pressesprecher/-in	<b>20,00 €</b>
o) EDV-Beauftragte/-r	<b>15,00 €</b>

(3) Bei Wahrnehmung mehrerer der in Abs. 1 und 2 genannten Funktionen wird die höhere Aufwandsentschädigung in voller Höhe gewährt. Entschädigungen für weitere Funktionen werden zur Hälfte gezahlt.

(4) Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 sind die mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbesondere Verdienstausschlag, Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Postkosten, Schreibmaterial) abgegolten.

(5) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

(6) Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen entfällt, wenn die Empfängerin/Empfänger länger als drei Monate verhindert ist ihre/seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(7) Nimmt die Vertreterin/Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie/er für die darüber hinaus gehende Zeit drei Viertel der für die/den Vertretene/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine an die Vertreterin/Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(8) Der Höchstbetrag für Aufwendungen der Kinderbetreuung nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG wird mit 10,00 € je Stunde, für höchstens acht Stunden pro Tag festgesetzt. Die Zahlung erfolgt auf Antrag.

(9) Der Höchstbetrag gemäß § 33 Abs. 4 des NBrandSchG wird mit 25,00 € je Stunde, für höchstens acht Stunden pro Tag festgesetzt. Die Zahlung erfolgt auf Antrag und ist auf die Dauer von sechs Wochen begrenzt.

(10) Die Regelungen über den Nachteilsausgleich (§ 7) finden Anwendung.

(11) Weitergehende Ersatzansprüche nach § 33 des NBrandSchG bleiben davon unberührt.

## **§ 10**

### **Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige und Schiedspersonen**

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles erhalten die Ortsheimatpfleger eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **12,00 €**.
- (2) Sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen sowie des Verdienstaufalles. Dieser Anspruch darf monatlich **100,00 €** nicht übersteigen.
- (3) Die in dem Schiedsbezirk der Gemeinde Nordstemmen tätigen Schiedspersonen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **20,00 €**.

## **§ 11**

### **Reisekosten**

Für durch den Rat, den Verwaltungsausschuss oder den Bürgermeister genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes besteht für die Ratsmitglieder und die ehrenamtlich Tätigen (§§ 8,9 und 10 dieser Satzung) Anspruch auf Zahlung der Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Reisekostenentschädigung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gewährt.

## **§ 12**

### **Zahlungsweise**

- (1) Die nach dieser Satzung zu zahlenden Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die nach dieser Satzung zu zahlenden Sitzungsgelder werden für die Ratsmitglieder halbjährlich nachträglich gezahlt; für die Mitglieder der Ortsräte und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder einmal jährlich nachträglich.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2012 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 9 Abs. 1 und 2 mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft. Außerdem tritt der § 10 gemäß der Änderungssatzung vom 10. November 2021 am 01. Januar 2022 in Kraft.

Die Entschädigungssatzung vom 01. Januar 2002 einschließlich der dazu ergangenen Änderungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Nordstemmen, 27. September 2012

**Gemeinde Nordstemmen**

**Norbert Pallentin  
Bürgermeister**